



Beschleunigung per Gesetz – über Sinn und Sinnhaftigkeit der Legalplanung

Prof. Dr. Annette Guckelberger, Universität des Saarlandes

Begriff und Historie



Begriff



Legalplanung = wenn einzelne Infrastrukturvorhaben durch Parlamentsgesetz zugelassen werden

s. **§ 1 MgvG**:

Durch dieses Gesetz wird ein Verfahren geschaffen, um anschließend den Neuoder Ausbau sowie die Änderung von Verkehrsinfrastruktur **durch Gesetz anstelle eines Verwaltungsakts** zulassen zu können.

Historie



1838: Zulassung Eisenbahnstrecke in Baden durch Gesetz

Südumfahrung Stendal

BVerfGE 95, 1 ff.: Eine Legalplanung hat vor der Verfassung jedenfalls dann Bestand, wenn eine mit ihr verbundene Enteignung nicht nur zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich ist, sondern auch **triftige Gründe** für die Annahme bestehen, dass die Durchführung einer Planfeststellung mit erheblichen Nachteilen für das Gemeinwohl verbunden wäre.



Legalplanung kann, muss aber nicht zur Beschleunigung erfolgen



Festlegung Endlagerstandort durch Gesetz



größtmögliche demokratische Legitimation, besondere Rechtsschutzmöglichkeit, s. § 19 Abs. 2 StandAG

- 12 Verkehrsinfrastrukturprojekte nach § 2 MgvG
- 16 Verkehrswegeinfrastrukturprojekte nach § 2a MgvG
- Koalitionsvertrag



Wie erreicht man die Beschleunigung?

- Verfahren bis zur Entscheidung der Legislative mindestens genauso aufwendig
- nur eingeschränkter Rechtsschutz bei Parlamentsgesetzen

→ Verfahren vor BVerfG

Verfassungsrechtliche Fragen



Verfassungsrechtliche Fragen



- Vereinbarkeit mit dem Gewaltenteilungsgrundsatz (Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG)
- Verbot von Einzelfallgesetzen (Art. 19 Abs. 1 S. 1 GG)
- Bundesstaatsprinzip

Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG:



Wird jemand durch die **öffentliche Gewalt** in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen.

- a) Öffentliche Gewalt meint nicht die Legislative
- b) Öffentliche Gewalt schließt Legislative ein
 - dann wird oft angenommen, dass für den Rechtsweg die Verfahren vor dem BVerfG ausreichen

Kaum Rechtsschutz für Umweltvereinigungen

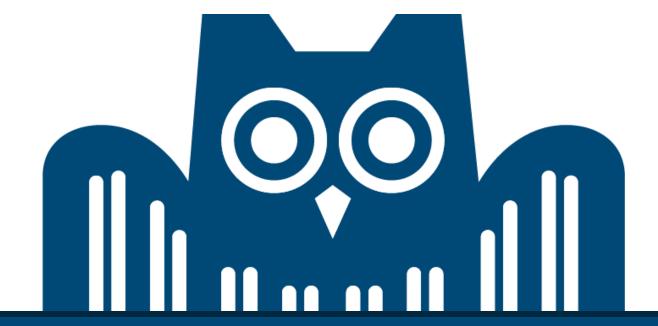


- unter Umständen Sperrgrundstück
- sonst keine Beschwerdebefugnis

BVerfG, Klimabeschluss:

Obwohl der in Art. 20a GG erteilte Umweltschutzauftrag des Grundgesetzes größere Wirkung entfalten könnte, wenn seine Durchsetzung durch die Möglichkeit verfassungsgerichtlichen Rechtsschutzes gestärkt wäre, hat der verfassungsändernde Gesetzgeber diese nicht geschaffen.

Aarhus-Konvention



Art. 2 Nr. 2 AK



Die Begriffsbestimmung "Behörde" umfasst keine Gremien, die in gesetzgebender Eigenschaft handeln.



Art. 9 AK ohne Bedeutung bei Legalplanung



Art. 9 AK (+)



ACC verwendet funktionalen Behördenbegriff!

UVP-Richtlinie



Art. 2 Abs. 5 UVP-RL

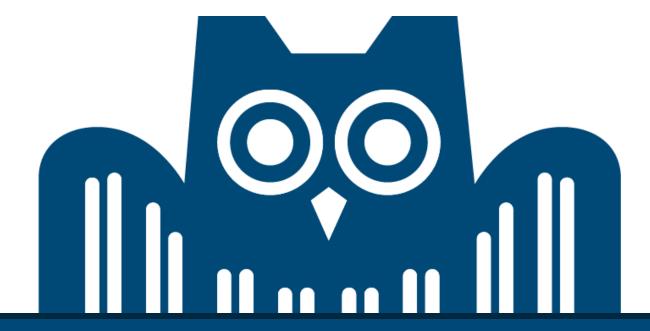


Unbeschadet des Artikels 7 können die Mitgliedstaaten ein Projekt, das durch einen besonderen einzelstaatlichen Gesetzgebungsakt zugelassen wird, von den Bestimmungen dieser Richtlinie, die sich auf die Beteiligung der Öffentlichkeit beziehen, ausnehmen, jedoch unter der Voraussetzung, dass die Ziele dieser Richtlinie verwirklicht werden.



- a) Beteiligung der Öffentlichkeit schließt Rechtsschutz mit ein
- b) nur Ausnahme von Art. 6 UVP-RL
 - s. Wortlaut
 - Sinn und Zweck
 - Änderung der UVP-RL sollte verschärfen
- Vertragsverletzungsverfahren

Konsequenzen



Konsequenzen



- es bedarf Rechtsschutz zur verfahrens- und materiellrechtlichen
 Rechtmäßigkeit
- Diskussion, wie man einen solchen Rechtsschutz erreichen kann
- Koalitionsvertrag spricht von Zugang zum BVerwG
- dadurch verliert der maßgebliche Beschleunigungsfaktor seine Bedeutung



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!